

114

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 31/78

URTEIL

Verkündet am

18. Dezember 1980

P o h l ,

Justizamtsinspektor

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Januar 1975, soweit es über den Zinsanspruch und die außergerichtlichen Kosten entschieden hat, aufgehoben und neu gefaßt:

Auf die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers wird unter Zurückweisung ihrer weitergehenden Rechtsmittel das Urteil der 22. Zivilkammer (Entschädigungskammer) des Landgerichts München I vom 8. Februar 1972 teilweise abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.879,22 DM zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den außergerichtlichen Kosten des ersten Rechtszuges tragen der Kläger 5/8 und der Beklagte 3/8, von denen der Berufungsinstanz der Kläger 2/3 und der Beklagte 1/3.

Die außergerichtlichen Kosten der Revisionsinstanz trägt der Kläger mit Ausnahme derjenigen,

- 3 -

die durch den zurückgenommenen Teil der Beschwerde verursacht worden sind; sie trägt der Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Das Landgericht gab der Klage auf Erstattung weiterer verauslagter Heilverfahrenskosten und auf Zinsen nach § 169 Abs. 2 BEG zum Teil statt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Die Anschlußberufung des Klägers hatte teilweise Erfolg. Mit der Revision wendet der Beklagte sich gegen seine Verurteilung zur Zahlung des Zinszuschlages. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht meint, weil es sich bei dem Anspruch auf Erstattung verauslagter Heilverfahrenskosten nicht um einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen handle, sei er im Sinne von § 169 Abs. 2 Satz 1 BEG als Anspruch auf Kapitalentschädigung anzusehen und deshalb zu verzinsen.

Dagegen wendet sich die Revision zu Recht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Anspruch auf Erstattung verauslagter Heilverfahrens-kosten ist nicht zu verzinsen. Das hat der Senat in dem Urteil RzW 1978, 181 im einzelnen ausgeführt. Darauf wird verwiesen.

Mai

Der Richter am Bundes
gerichtshof Henkel kann
nicht unterschreiben;
er ist beurlaubt.

Portmann

Mai

Dr. Lang

Gärtner